

gelassen wissen wollen, darüber besonders abgestimmt werde, ob die Administrativjustiz, und dann endlich, ob die Verwaltungsstrafjustiz oder die Polizeistrafgewalt den Verwaltungsbehörden wieder entnommen und den Gerichten zurückgegeben werden solle. — Was nun die Administrativjustiz betrifft, so scheint mir hierüber und über das Wesen derselben eine Verschiedenheit des Begriffs obzuwalten. Nämlich von dem Herrn Staatsminister des Innern wurde mir der Einwurf gemacht, auch eine Administrativjustizsache sei eine Verwaltungssache, und darum gehöre sie vor die Verwaltungsbehörden. Allein dies scheint mir ein Zirkel im Schließen und Beweisen zu sein. Eine Administrativjustizsache soll vor die Verwaltungsbehörden deshalb gehören, weil sie eine Verwaltungssache sei, und wiederum eine Verwaltungssache sein, weil sie vor die Verwaltungsbehörden gehöre. Eine Verwaltungsjustizsache ist aber keine Verwaltungssache, sondern eine Justizsache; nicht nur wegen dieses ihres Namens, sondern ihrem Wesen nach. Eine Verwaltungsjustizsache ist nach dem Rechte, und nur nach diesem zu entscheiden, nicht, wie vom Herrn Staatsminister des Innern gesagt wurde, nach dem Rechte und der allgemeinen Wohlfahrt oder Zweckmäßigkeit; sie ist, wie eine Privatrechtssache, nach dem Rechte, nur nicht nach dem Privat-, sondern nach dem öffentlichen Rechte, nur nach diesem, nicht auch zugleich nach dem Gemeinwohle zu entscheiden; denn Recht und Wohlfahrt, Recht und Angemessenheit, Recht und Zweckmäßigkeit, Recht und Politik sind ganz verschiedene Begriffe, die sich oft nicht vereinigen lassen. Das Recht widerspricht oft der Politik, aber man muß es doch befolgen. Wenn Sie eine Administrativjustizsache nicht mehr nach dem Rechte, und nur nach diesem beurtheilen, beurtheilen Sie dieselbe entweder nur oder wenigstens zugleich mit nach der Politik, der Nationalöconomie, Finanz- oder einer andern Staatswissenschaft, in denen und über die es oft so viele verschiedene Meinungen, als Menschen giebt, daß fast Jeder ein anderes System und einen andern Grundsatz befolgt, dann ist sie keine Verwaltungsjustizsache, keine Justiz mehr, das gebe ich zu, dann ist es eine bloße Verwaltungssache. Eine solche, eine bloße Verwaltungssache, ist allerdings zunächst auch nach dem über sie vorhandenen Rechte, aber nicht ausschließlich, sondern auch nach der Zweckmäßigkeit, mit Rücksicht auf das Gemeinwohl, auf die allgemeine Wohlfahrt zu leiten, weniger zu entscheiden, weil bei ihr nicht zwei Parteien einander gegenüber, sondern nur eine Partei der Regierung, der Verwaltung gegenübersteht. Wenn man nicht mehr nur nach dem Rechte entscheidet, da hört die Justiz auf. Auch das Gesetz unter A. und D. vom 28. und 30. Januar 1835 geht davon aus, daß die Administrativjustizsachen Rechtsachen sind. Denn das Gesetz hat bestimmt, daß die Entscheidungen in Administrativjustizsachen in Rechtskraft übergehen. Dies hätte nicht bestimmt werden können, wenn nicht die Administrativjustizsachen für Justizsachen genommen worden wären, weil der Begriff der „Rechtskraft“ nur den Justizsachen, den Rechtsentscheidungen eigenhümlich ist, nur auf diese paßt, nicht auf Verwaltungssachen. Es geht ferner daraus hervor,

daß die Administrativjustizbehörden richterlich befähigt sein müssen. Ich wiederhole, Administrativjustizsachen sind keine Verwaltungssachen, sondern Justizsachen, und eben weil sie dieses sind, weil sie nach dem öffentlichen Rechte zu beurtheilen sind, gehören sie vor die Gerichte, nicht vor die Verwaltungsbehörden, weil diese wenigstens nicht nur nach Recht urtheilen. Wenn Sie mir, wie z. B. mein Freund Mezler, einhalten, dem öffentlichen Rechte fehlten noch positive Bestimmungen, nach welchen Verwaltungsjustizsachen zu beurtheilen seien, folglich könnten diese nicht nur nach dem Rechte, wenigstens nicht nur nach dem positiven, mithin auch nicht von Justizbehörden, als welche nur nach dem positiven Rechte urtheilten, entschieden werden, sondern nur von den Verwaltungsbehörden, so sind jene Prämissen sowohl, als diese Schlussfolgerungen falsch. Denn daß wir kein positives öffentliches Recht hätten, ist nur theilweise wahr. Wir haben über dasselbe sehr viele gesetzliche Bestimmungen, wie z. B. die deutsche Bundesacte, die Verfassungsurkunde, das Kirchenrecht, das Criminalrecht, das ist doch auch öffentliches Recht, Sie können daher schon deshalb mir nicht einwenden, die Gerichte seien unfähig oder unzuständig, über öffentliches Recht zu entscheiden, denn dann dürften diese auch nicht Criminalrechtssachen entscheiden. Aber auch wenn es keine positiven Bestimmungen über alle Zweige des öffentlichen Rechts giebt, so ist auch dann nach Analogien anderer Gesetze und Rechtstheile, nach aus dem ganzen positiven Rechte abgeleiteten Grundsätzen, nicht aber nach „Zweckmäßigkeit“ u. s. w. zu entscheiden. Aber auch abgesehen hiervon, selbst wenn in manchen oder vielen Administrativjustizsachen nach der Politik, nach Ermessen, mit einem andern Worte: nach Willkür zu entscheiden wäre, so sehe ich nicht ein, warum hierzu die Verwaltungsbehörden mehr geeignet sein sollten, als die Justizbehörden. Diese können eben so gut nach Willkür entscheiden, wie die Verwaltungsbehörden; denn dazu gehört keine Kunst, nach Willkür zu entscheiden. Also alle obigen Gründe, selbst wenn ihre Vordersätze und Schlussfolgerungen an sich eben so richtig wären, als sie es nicht sind, beweisen nichts gegen mich, beweisen nichts gegen meinen Antrag, daß auch die Administrativjustizsachen den Verwaltungsbehörden wieder entnommen und den Gerichten zurückgegeben werden. Ich habe daher auch nicht, wie mein leider jetzt abwesender Freund Mezler mir vorwarf, mit dem gestrigen Zugeständnisse, daß unser Verwaltungsrecht noch nicht vollständig und durchgängig durch positive Gesetze geregelt sei, dennoch aber Justizbehörden nur nach diesen zu entscheiden hätten, mich selbst „in die Augen geschlagen“. Ich wiederhole: fehlen im öffentlichen Rechte positive Bestimmungen, so kommt die Analogie, nach eigenem Gutdünken soll man nicht entscheiden, das ist bloßes Dictat, und nach Gutdünken, nach dem „Ermessen“, nach Willkür können Justizbehörden eben so gut, als Verwaltungsbehörden entscheiden. Auch sind Justizbehörden im öffentlichen Rechte, in der Politik und allen Staatswissenschaften eben so gut und auch practisch erfahren, als die Verwaltungsbehörden. Namentlich aber auch nach den bis-